

Eine schöne Sprache ist die Offenbarung [...]

Autor(en): **Hofmannsthal, Hugo von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Muß in diesem Satz nach „vorzunehmen“ ein Komma stehen?

„Wir bitten Sie, diese Änderung vorzunehmen, und grüßen Sie freundlich.“

Antwort: Es muß tatsächlich ein Komma gesetzt werden, weil der Infinitivsatz mit „zu“ zwischen Kommas stehen muß. Die Versuchung, dieses Komma wegzulassen, liegt wirklich nahe, weil der Satz „und grüßen Sie freundlich“ ein unvollständiger Satz ist. Man muß immer an das vordere Komma denken, wenn man das zweite Komma nicht vergessen will. teu.

Welcher Satz ist richtig, der erste oder der zweite?

„Der Beschluß des Obergerichts als oberer kantonaler Gerichtsbehörde hat Rechtskraft erlangt“ oder „Der Beschluß des Obergerichts als obere kantonale Gerichtsbehörde hat Rechtskraft erlangt.“

Antwort: Die Wendung „als obere kantonale Gerichtsbehörde“ ist eine Apposition mit als, und diese steht, wie eine gewöhnliche Apposition, im gleichen Kasus wie der Träger (das Obergericht). Der erste Satz ist also richtig. Dabei muß die Aufmerksamkeit noch auf eine andere Einzelheit gelenkt werden: „Oberer kantonaler“ sind nicht gleichgeordnete oder gleichberechtigte Adjektive, sonst könnte man zwischen den beiden entweder ein Komma oder

ein „und“ setzen. Da sie aber subordiniert sind, müssen beide die starken Flexionsendungen tragen. teu.

Wie heißt es richtig:

„Was ich nicht weiß, macht mir oder mich nicht heiß“?

Antwort: Nach Duden ist allein der Akkusativ des Pronomens richtig. Der Dativ liegt einem allerdings sozusagen auf der Zunge von der Wendung her: Mir ist heiß. teu.

Wie lautet der Genitiv des Relativpronomens „die“ (Mehrzahl)?

Antwort: Hier werden sehr häufig Fehler gemacht, selbst von sprachkundigen Leuten. Der Genitiv der Mehrzahl lautet nämlich nicht „derer“, wie das in zahlreichen Texten vorkommt, sondern „deren“. Die Form „derer“ gilt nur für den Genitiv der Mehrzahl des Demonstrativpronomens, das immer durch die Form „derjenigen“ ersetzt werden kann. Beispiel: Die Berufe der Bewohner des Gebirges und derer des Flachlandes sind verschieden. Wenn es sich aber um das Relativ- oder bezügliche Pronomen handelt, das einen Relativsatz einleitet, so heißt es „deren“. Beispiel: Die Beute, deren sich die Feinde bemächtigten, war beträchtlich. Oder: Die Leute, deren du gedenkst, sind schon lange tot. Oder: Die Personen, deren Meinung gilt, sind sehr reich. teu.

Eine schöne Sprache ist die Offenbarung eines unter den erstaunlichsten Umständen, unter einer Vielheit von Drohungen, Verführungen und Anfechtungen aller Art bewahrten inneren Gleichgewichts.

Hugo von Hofmannsthal